

Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder dem Auftragsschreiben widersprechende eigene Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt hat. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf es nicht. Nur ausdrückliche schriftliche Abreden gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. Aufträge und mündliche Absprachen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
3. Die Angebote von Weiss Doppelbodensysteme GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Weiss Doppelboden Systeme GmbH.
4. Die angegebenen Fristen und Termine gelten erst ab völliger Klarstellung der Ausführung. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten, aber keinesfalls bindend für uns.
Lieferfristen für solche Anfertigungen, bei denen der Besteller Sachen und Zubehör beistellt, die von Weiss Doppelbodensysteme GmbH hergestellt werden, laufen vom Zeitpunkt an, zu dem die angeforderten Mengen an Zubehörteilen vollständig kosten- und spesenfrei angeliefert sind. Die Lagerung der vom Besteller gestellten Waren erfolgt stets auf dessen Gefahr.
Der Transport der Lieferteile vom Transportmittel zur Verwendungsstelle geht auf Gefahr des Bestellers und auf dessen Veranlassung. Sollte eine Lagerung notwendig sein, so hat der Besteller einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Schäden an der Lieferung, die durch unsachgemäßen Transport oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Im Falle von höherer Gewalt, oder ähnlichen von uns nicht zu vertretenden Gründen, die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, wesentlich erschweren oder verzögern, berechtigen uns auch bei bestätigten Aufträgen unter Ausschluss jedweder Schadensersatzansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, den Lieferumfang herabzusetzen oder die Lieferung entsprechend hinauszuschieben.
6. Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen, unter Ausschluss jedweder Schadensersatzansprüche gegen uns von Vertrag zurückzutreten, sofern er dies bei Nachfristsetzung bereits angedroht hat.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sämtliche Rechnungen werden, sofern nicht anders vereinbart ist, zur Zahlung fällig, sobald die Ware zum einen vereinbarten Termin bereitgestellt wird.
3. Ware welche bereitgestellt wird, muss zum vereinbarten Termin abgeholt oder zum Versand beauftragt werden. Eine kostenpflichtige Auslagerung behalten wir uns vor.
4. Die Zahlungen sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten. Die Rechnung gilt als zugegangen innerhalb von 3 Tage nach Versand, falls der Besteller nicht das Gegenteil nachweisen kann.
5. Ansprüche auf Erstattung des weiteren Verzugschadens bleiben in jedem Falle vorbehalten.
6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückbehaltung von Beträgen aufgrund Mängelrügen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Sachen bzw. Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegenüber unserem Vertragspartner vor. Bei Scheck- oder Wechselzahlung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang des durch Sie verbrieften Betrages. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist § 455 BGB.
2. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch unseren Vertragspartner erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Kosten für uns. Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Fall der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Fall statt. Der Käufer wird diese Sache ohne Entgelt für uns verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen oder Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Werte aller bei der Herstellung verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung oder aus der Verwendung der Vorbehaltsware dem Vertragspartner entstehenden Ansprüche Dritter gegenüber gehen mit der Verarbeitung oder Verwendung bis zur Höhe unsere Ansprüche auf uns über.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen oder Waren vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich der Umsatzsteuer.
4. Für den Fall, dass unserer Vertragspartner die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages als vereinbart, dass die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der Umsatzsteuer in voller Höhe auf uns übergeht. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich Umsatzsteuer als abgetreten.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück im Auftrage eines Dritten eingebaut, so geht die daraus entstehende Werklohnforderung gegen den Drittschuldner - in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschl. fakturierter Umsatzsteuer samt entstandener Kosten und Verzugszinsen auf uns über § 946 BGB.
6. Übersteigt im Einzelfall unsere Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer Gesamtlieferung um mehr als 15%, sind wir zu entsprechender Rückabtretung verpflichtet.
7. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht, bzw. übergehen kann, zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn der Dritte die Abwehrung der Forderung gegen ihn ausschließt.
8. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner jederzeit verpflichtet dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
9. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, abtretende Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist auch bei ratenweiser Einziehung unverzüglich an uns abzuführen.
10. Bei Verletzung dieser Pflichten durch unseren Vertragspartner sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.

Lieferungen und Lieferfristen

1. Sämtliche Verpflichtungen für Liefertermine sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen und stehen unter Vorbehalt.
2. Bei möglichen Verzögerungen gilt eine entsprechende Erklärung von Vorlieferanten als ausreichender Nachweis, dass Weiss Doppelbodensysteme GmbH an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.

Gewährleistung/ Haftungsbegrenzung

1. Mängel bei gelieferten Waren sind vom Besteller unverzüglich in schriftlicher Form unter konkreter Bezeichnung des Mangels der Weiss Doppelboden anzuzeigen. **S2s**
2. Randanschnittplatten sind von uns mit einem R zu markieren. Randanschnittplatten sind in vertretbaren Mengen vom Kunden zu tolerieren.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt ergänzend deutsches Recht, auch dann wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat oder die Lieferung außerhalb der BRD erfolgt. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Ist der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so gilt als Gerichtsstand für beide Teile Schwäbisch Gmünd als vereinbart. In jedem Fall gilt Schwäbisch Gmünd als Gerichtsstand für die Einleitung eines Mahnverfahrens.